



DG III
Direktion für Information
Pressedienst

18/12/2002

Pressemitteilung Nr. 2

Abstimmungen

Elektroschrott: Kompromiss im Vermittlungsausschuss erzielt

Karl-Heinz FLORENZ (EVP-ED, D)

Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und
Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter
gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Dok.: A5-0438/2002

Verfahren: Mitentscheidung (3. Lesung), ***III

Aussprache: 17.12.2002

Annahme: 18.12.2002

Korrigendum: Entgegen dem ursprünglichen offiziellen Titel der deutschen Fassung des Berichtes und damit auch entgegen dem Kopf unseres Textes in der Vorschau handelt es sich um Richtlinien und nicht um Verordnungen.

Das Plenum hat das nach harten Verhandlungen im Vermittlungsausschuss erzielte Ergebnis angenommen. Die Delegation des EP konnte sich in weiten Teilen mit ihren Vorstellungen durchsetzen: Insbesondere wurde der Grundsatz eingefügt, dass die Hersteller von Elektronikgeräten finanziell für die Beseitigung der von Ihnen hergestellten Geräte aufkommen müssen. Die meisten der Regelungen treten 30 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verabschiedung des im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromisses im Rat gilt als Formsache.

1. Sammlung und Verwertung von Altgeräten:

- *Die Mitgliedsstaaten haben bis spätestens 2005 Rücknahmesysteme und Rücknahmestellen für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte einzurichten. Die Verbraucher können bei diesen Sammelstellen kostenlos Altgeräte zurückgeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im unsortierten Hausmüll landen, sondern müssen getrennt gesammelt werden.*
 - *Im Zusammenhang mit der Sammlung von Elektroschrott war die Diskussion, ob eine verbindliche Sammelquote vorgesehen werden sollte, von zentraler Bedeutung. Während der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt keinerlei Verbindlichkeit vorgesehen hatte, bestand das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung auf einer verbindlichen Quote von durchschnittlich sechs Kilogramm Elektroschrott pro Einwohner pro Jahr. Der gefundene Kompromiss sieht vor, dass bis spätestens Ende 2006 eine verbindliche Sammelquote von vier Kilogramm pro Einwohner und Jahr nachgewiesen werden muss.*
-

- Darüber hinaus wurde eine Reihe von Einzelquoten für die Verwertung bei besonderen Altgerätekategorien vereinbart. Es müssen beispielsweise bis spätestens 31. Dezember 2006 Recyclingquoten zwischen 50 % für Haushaltskleingeräte (Toaster, Staubsauger usw.) und 75 % für Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke usw.) erreicht werden.
2. Finanzierung von Altgeräten aus privaten Haushalten
- Ausgangspunkt für das vereinbarte Finanzierungskonzept ist die für den Verbraucher kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Altgeräten. Für die Finanzierung der Sammlung und Entsorgung dieser Altgeräte sind die Hersteller verantwortlich. Diese tragen die anfallenden Kosten der Sammlung, Verwertung und Entsorgung zumindest ab der Rücknahmestelle.
 - Das Parlament konnte sich auch bei der so genannten "individuellen" Finanzierung durchsetzen, nach der jeder Hersteller die Entsorgung seiner eigenen Produkte finanziert. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich die individuelle Verantwortung der Hersteller direkt auf ein recyclingfreundlicheres Design ihrer Produkte auswirken wird. Unabhängig von der Übernahme der Kosten durch den individuellen Hersteller kann die Sammlung und Behandlung jedoch auch kollektiv durchgeführt werden.
 - Auf Drängen des Europäischen Parlaments wurde außerdem vereinbart, dass jeder Hersteller beim Verkauf von Elektro- und Elektronikgeräten eine Garantie für die Finanzierung der Entsorgung leistet. Dadurch wird verhindert, dass Hersteller, die vom Markt verschwinden, ihrer Finanzierungsverpflichtung nicht nachkommen.
 - Eine gesonderte Finanzierungsform wurde für die Entsorgung von Geräten, die vor 2005 in Verkehr gebracht wurden ("historische Altgeräte"), vereinbart. Da es eine große Menge von so genannten No-Name-Produkten sowie Geräten gibt, deren Hersteller nicht mehr ermittelbar ist bzw. nicht mehr existiert, kann die Entsorgung dieser Altgeräte nur kollektiv finanziert werden. D. h., die anfallenden Kosten werden anteilmäßig von den Herstellern, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Kosten auf dem Markt vorhanden sind, getragen. Innerhalb einer Übergangsfrist haben die Hersteller jedoch die Möglichkeit, diese Kosten beim Verkauf von Neugeräten auszuweisen ("visible fee").
3. Finanzierung von Altgeräten von anderen Nutzern als privaten Haushalten
- Im Gegensatz zur Finanzierung von Altgeräten aus privaten Haushalten gab es bezüglich der Entsorgung gewerblich genutzter Geräte schon nach der zweiten Lesung eine Einigung zwischen Parlament und Rat. Allerdings wurden während des Vermittlungsverfahrens von verschiedenen Seiten Bedenken vorgetragen, dass die Hersteller Bilanzrückstellungen für die Entsorgung gewerblich genutzter Geräte, die vor 2005 in Verkehr gebracht wurden, vornehmen müssten. In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigen alle drei Organe (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) die Absicht, dass die vorgetragenen Bedenken von der Kommission schnellstmöglich geprüft werden müssen. Sollten sich diese Bedenken als begründet erweisen, unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur Änderung des entsprechenden Artikels.
4. Kennzeichnung von Geräten
- Man einigte sich darauf, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ihre Produkte hinsichtlich Hersteller und Herstellungsdatum deutlich zu kennzeichnen haben. Einerseits müssen die Verbraucher durch eine entsprechende Kennzeichnung darüber informiert werden, dass Altgeräte nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen und dass alle Altgeräte getrennt zu sammeln sind. Andererseits ist die Angabe des Herstellers sowie des Verkaufsdatums im Hinblick auf die künftige individuelle Finanzierung der Entsorgung von zentraler Bedeutung: Nur wenn ein Hersteller klar identifizierbar ist, kann er für die spätere Finanzierung der Entsorgungskosten verantwortlich gemacht werden.

5. Produktkonzeption von Elektrogeräten

- *Ausdrückliches Bemühen des Parlaments war die Förderung von Wiederverwendung und Recycling. Dies steht im klaren Widerspruch zu Praktiken einzelner Hersteller, durch den Einbau von verschiedenen elektronischen Vorrichtungen ("clever chips") die Wiederverwendung oder das Recycling der Geräte zu verhindern. Insbesondere Tintenstrahlpatronen für Drucker wurden mit solchen Vorrichtungen versehen, um eine Wiederauffüllung zu unterbinden. Um solche Praktiken zu verhindern, wurde ein neuer Artikel in den Text der Richtlinie aufgenommen. Dieser sieht vor, dass bereits bei der Produktion von Geräten auf eine erleichterte Demontage und Verwertung abgezielt werden sollte. Insbesondere technische Vorrichtungen, welche die Wiederverwendung von Altgeräten verhindern, sollten vermieden werden.*

6. Verbot gefährlicher Substanzen

- *Der wichtigste Diskussionspunkt im Rahmen der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten war der Zeitpunkt des Inkraft-Tretens eines Verbots der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe. Der gefundene Kompromiss sieht vor, dass ab 1. Juli 2006 die Verwendung von Stoffen wie Blei, Kadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom in Elektrogeräten verboten ist. Im Anhang zur Richtlinie werden jedoch eine Reihe von Ausnahmen von diesem generellen Stoffverbot festgelegt.*

Weitere Informationen:

Mary Brazier

(Straßburg) Tel.: (33) 3 88 763969

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42672

e-mail: envi-press@europarl.eu.int

Umweltinformationen: Kompromiss sichert problemlosen Zugang

Eija-Riitta **KORHOLA** (EVP-ED, FIN)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates

Dok.: A5-0435/2002

Verfahren: Mitentscheidung (3. Lesung), ***III

Aussprache: 17.12.2002

Annahme: 18.12.2002

Das Plenum hat den im Vermittlungsausschusses erzielten Kompromiss angenommen. Dieser setzt wesentliche Forderungen des EP um:

1. Definitionen: *Die Richtlinie legt fest, dass die Definition von Umweltinformationen Berichte über die Umsetzung des Umweltsrechts sowie Informationen über Aspekte der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls auch über Kontaminierungen der Nahrungskette einschließt. In die Definition von „Behörden“ wurden beratende Gremien einbezogen. Laut dem Richtlinienentwurf können die Mitgliedstaaten festlegen, dass bei der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie Stellen ausgenommen sind, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln. Die Definitionen wurden auch um die bei einer Behörde vorhandenen Informationen ergänzt.*
2. Zugangsformen: *Umweltinformationen sind dem Antragsteller in der von ihm gewünschten Form beziehungsweise nach Möglichkeit in einem Format, das für den Antragsteller leicht zugänglich ist, zu übermitteln. In der Richtlinie werden die Beamten verpflichtet, die*

Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen zu unterstützen. Listen von Behörden müssen öffentlich zugänglich sein und die Mitgliedstaaten müssen praktische Vorkehrungen festlegen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann.

3. Zugangsverweigerung: Die Mitgliedstaaten können den Zugang zu Umweltinformationen in genau festgelegten Ausnahmefällen ablehnen, die auf Grund des erreichten Verhandlungsergebnisses eingeschränkt wurden. Die Behörden werden verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung eng auszulegen, wobei in jedem Fall das öffentliche Interesse einer Weitergabe der Information und die durch die Ablehnung erreichten Vorteile gegeneinander abgewogen werden sollen. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn er zu allgemein formuliert ist oder wenn es sich um Material handelt, das gerade ausgearbeitet wird, oder um interne Schriftstücke. Informationen, die sich auf Emissionen in die Umwelt beziehen, dürfen nur aus Gründen der Landesverteidigung, eines laufenden Gerichtsverfahrens oder der Wahrung von Rechten des gewerblichen oder geistigen Eigentums geheimgehalten werden.
4. Kosten: Die Nutzung öffentlicher Listen und Verzeichnisse und die Einsichtnahme in die gewünschten Informationen an Ort und Stelle müssen gebührenfrei sein. Die von den Behörden für Umweltinformationen geforderten Gebühren müssen angemessen sein, und die Umstände für die Gebührenerhebung müssen im Voraus bekannt gemacht werden. Die Gebühren dürfen die tatsächlichen Kosten für das Reproduzieren des beantragten Materials nicht übersteigen. Ferner werden die Fälle, in denen Vorauszahlungen gefordert werden können, beschränkt.
5. Qualität der Informationen: Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die von ihnen oder für sie gesammelten Informationen aktuell, vollständig und vergleichbar sind. Die Behörden müssen auf Antrag die Informationen über die zur Erhebung der Informationen verwendeten Messverfahren angeben, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenentnahme und Vorbehandlung der Proben.

Weitere Informationen:

Mary Brazier

(Straßburg) Tel.: (33) 3 88 763969

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42672

e-mail: envi-press@europarl.eu.int

Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Blut werden aktualisiert

Giuseppe NISTICÒ (EVP-ED, I)

Gemeinsamer Entwurf nach Billigung durch den Vermittlungsausschuss über die Richtlinie zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG

Dok.: A5-0442/2002

Verfahren: Mitentscheidung, (3. Lesung), ***III

Aussprache: 17.12.2002

Annahme: 18.12.2002

Das Plenum hat den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss angenommen. Nachdem der Rat viele der Änderungsanträge des EP aus der zweiten Lesung in seinen Gemeinsamen Standpunkt übernommen hatte, war nur die Frage der „verantwortlichen Person“ für die Prüfung von Blutspenden offen geblieben. Die Delegationen haben sich darauf geeinigt, dass dies durch medizinisches oder biowissenschaftliches Fachpersonal mit einschlägiger Berufserfahrung geschehen muss.

Hintergrund:

Mit der Richtlinie sollen die derzeitigen Vorschriften über die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Gewinnung, Test, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen verbessert werden. Sie soll garantieren, dass die bisherigen technischen Anforderungen und Standards dem wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden. Darüber hinaus führt die Gemeinschaft ein System ein, mit dem Zwischenfälle und unerwünschte Reaktionen während des Transfusionsprozesses erfasst werden. Für die gesamte Transfusionskette müssen hohe Sicherheitsstandards gelten. Die Richtlinie wird deshalb u. a. regeln:

- die Eignungsprüfung der Spender,
- die Zulassung und Ausstattung der Einrichtungen der Transfusionsmedizin,
- die Qualifikation und Fortbildung des ärztlichen, technischen und Pflegepersonals,
- die Überprüfungs- und Inspektionsmechanismen der Einrichtungen,
- ein System zur Rückverfolgung von Blutspenden vom Empfänger bis zum Spender,
- ggf. die epidemiologische Betreuung der Spender.

Weitere Informationen:

Ton Huyssoon

(Straßburg) Tel.: (33) 3 881 74005

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42408

e-mail: envi-press@europarl.eu.int

Verbot gefährlicher Flammschutzmittel: EP zufrieden mit Kompromiss

Frédérique RIES (LIBE, B)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur vierundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)

Dok.: A5-0437/2002

Verfahren: Mitentscheidung (3. Lesung), ***III

Aussprache: 17.12.2002

Annahme: 18.12.2002

Das EP hat den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss über eine Richtlinie angenommen, durch welche die Verwendung von Chemikalien verboten wird, die momentan genutzt werden, um Möbel, Polster und elektrische Haushaltsgeräte feuerfest zu machen, sich jedoch als gesundheits- und umweltschädigend herausgestellt haben. Dem Wunsch des EP entsprechend hatte der Rat in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses schließlich akzeptiert, dass die Richtlinie neben dem Flammschutzmittel Pentabromdiphenylether (PentaBDE) auch auf andere bromierte Flammschutzmittel (Octa- und Decabromdiphenylether - OctaBDE und DecaBDE) ausgeweitet wird. Das EP konnte sich damit durchsetzen, dass neben PentaBDE auch OctaBDE verboten wird, welches bei der Herstellung von Büromöbeln und elektrischen Haushaltsgeräten eingesetzt wird. Hingegen einigte man sich bei DecaBDE zunächst nur auf weitere Untersuchungen. Spätestens ab dem 01.01.2006 soll auch DecaBDE verboten werden, sofern nicht seine Gefährlosigkeit bewiesen wird.

Weitere Informationen:

Mary Brazier

(Straßburg) Tel.: (33) 3 88 763969

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42672

e-mail: envi-press@europarl.eu.int

Aktennachweissystem für Zollzwecke

Jorge Salvador **HERNANDEZ MOLLAR** (EVP-ED, E)

Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien und der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts des Rates zur Erstellung des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke

Dok.: A5-0450/2002

Verfahren: Konsultation, *

Ohne Aussprache (Artikel 110a GO)

Abstimmung: 18.12.2002

Das Europäische Parlament nahm den Vorschlag für ein Zollinformationssystem mit einigen Änderungen an. Insbesondere fordern die Abgeordneten umfassende Datenschutzregelungen. Verschiedene Datenbanken sollen unter der Ägide der Kommission zusammengeführt werden. So sollen Daten der Schengen-Verträge, von Europol und des Zeuginformationssystems miteinander verbunden werden. Die Datensätze sollen dabei jedoch getrennt geführt werden. Schließlich wünschen die Abgeordneten Einschränkungen des Zugangs zu den Daten des Zollinformationssystems: Europol und Eurojust sollen sie nur unter speziellen Bedingungen nutzen können.

Das Zollinformationssystem dient der Vorbeugung, der Ermittlung sowie der Verfolgung von Verstößen gegen nationale Gesetze durch eine schnelle Verbreitung von Informationen. Das von Deutschland, Belgien und Frankreich vorgeschlagene Datenbanksystem enthält Aktenzeichen von Zollerklärungen, die in Zusammenhang mit den Ermittlungen stehen. Die Datenbank wird insbesondere als wirksames Instrument gegen die organisierte Kriminalität angesehen. Sie soll Doppelermittlungen vermeiden.

Weitere Informationen:

Marjory van den Broeke

(Straßburg) Tel.: (33) 3 881 74838

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 44304

e-mail: libe-press@europarl.eu.int

Einigkeit über Statistiken zur Beförderung im Luftverkehr

Samuli **POHJAMO** (LIBE, FIN)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr

Dok.: A5-0416/2002

Verfahren: Mitentscheidung (2. Lesung), ***II

Ohne Aussprache(Artikel 110a Absatz 3 GO)

Annahme: 18.12.2002

Weitere Informationen:

Ton Huyssoon

(Straßburg) Tel.: (33) 3 881 74005

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42408

e-mail: envi-press@europarl.eu.int

Vergleichbare Arbeitskostenindizes

Miguel **MAYOL** i **RAYNAL** (GRÜNE/EFA, E)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex

Dok.: A5-0420/2002

Verfahren: Mitentscheidung (2. Lesung), ***II

Ohne Aussprache (Artikel 110a Absatz 3 GO)

Annahme: 18.12.2002

Weitere Informationen:

Roy Worsley

(Straßburg) Tel.: (33) 3 881 74751

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42941

und

Paula Fernández Hervás

(Straßburg) Tel.: (33) 3 881 74768

(Brüssel) Tel.: (32-2) 28 42535

e-mail: econ-press@europarl.eu.int

Weitere Informationen:

Manfred Kohler Tel.: (33) 388 17 4076

Constanze Beckerhoff Tel.: (33) 388 17 3780

Klaus Hullmann Tel.: (33) 388 17 3781

e-mail : presse-de@europarl.eu.int